

Flüchtlingsrat Nds. e.V. • Röpkestr. 12 • 30173 Hannover

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.  
Röpkestraße 12  
30173 Hannover

An den Leiter des Krisenstabes der Niedersächsischen  
Landesregierung  
Herrn Heiger Scholz

Sigmar Walbrecht  
Tel.: 0511 – 84 87 99 73  
Fax: 0511 – 98 24 60 31  
sw@nds-fluerat.org  
www.nds-fluerat.org

und den Leiter der Abteilung 6 (Migration) im  
Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport  
Herrn Ingo Marek

Hannover, 08.04.2020

## **Maßnahmen Geflüchtete betreffend angesichts der Corona-Pandemie**

Sehr geehrter Herr Scholz, sehr geehrter Herr Marek, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir Ihnen für Ihre am 06.04.2020 per Email an den Flüchtlingsrat übersandte Antworten auf unser Schreiben vom 19.03.2020 an Herrn Goltsche danken. Mit Schreiben vom 23.03.2020 hatten wir Ihnen zudem ein paar Anregungen bzgl. der kommunalen Unterbringung Geflüchteter gegeben. Wir möchten diese Anregungen mit diesem Schreiben um einige Aspekte erweitern und wären Ihnen dankbar, wenn wir auch auf dieses Schreiben sowie jenes vom 23.03.2020 eine Rückmeldung erhalten würden.

Inzwischen haben sich in unserer Praxis weitere Fragen und Probleme aufgetan, denen nach unserer Erkenntnis Geflüchtete in Niedersachsen angesichts der Corona-Pandemie gegenüberstehen. Einige Aspekte davon sind bereits in Ihrem o.g. Schreiben vom 06.04.2020 beantwortet worden, jedoch sehen wir noch weiteren Handlungsbedarf.

Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und konkrete Forderungen halten wir für sinnvoll, um den Herausforderungen, die wir sehen, angemessen zu begegnen. Dabei sollte u.E. insbesondere im Vordergrund stehen, die gesundheitliche Gefährdung der Geflüchteten, wie auch weiterer mit diesen in Kontakt stehenden Personen so gering wie möglich zu halten und andererseits auch die durch die Corona-Krise für die Geflüchteten entstehenden Härten abzumildern.

Der Übersichtlichkeit halber, haben wir diese Fragestellungen und Probleme thematisch unterteilt.

## A) Gesundheitsversorgung

### Zugang zum regulären Gesundheitssystem für alle Geflüchteten

1. Geflüchteten sollte bei einem Verdacht auf Infektion der Zugang zu den Leistungen des regulären Gesundheitssystem und zu Corona-Tests ermöglicht werden, wie dies für alle anderen Gesellschaftsmitglieder i.d.R. auch möglich ist. Daher sollten allen Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und noch nicht über eine GKV-Karte verfügen, umgehend zumindest Krankenscheine zugeschickt werden. Damit werden auch weitere unnötige Kontakte bei den Behörden vermieden.
2. Illegalisierten (Menschen ohne Papiere/undokumentierten Menschen) sollte der Zugang zum regulären Gesundheitssystem und zu Corona-Tests ebenfalls uneingeschränkt ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass die Gesundheitsämter oder andere medizinische Dienstleister\_innen keine Informationen an Ausländerbehörden und Polizei weitergeben (dürfen).  
 So verstößt u.E. eine Weitergabe von Personendaten Infizierter – und das gilt u.E. selbstverständlich für alle Personen – durch das Gesundheitsamt an die Polizei gegen Datenschutzbestimmungen und ist auch nicht mit einer Gefahrenabwehr im Sinne des § 41 NPOG oder gar Notstand im Sinne des § 34 StGB zu legitimieren.

## B) Aufenthaltspapiere, Beschäftigungserlaubnisse und Leistungen

### I. Absage aller Behördentermine

1. Da Termine bei Behörden ein unabsehbares Infektionsrisiko bergen, weil sich hier besonders viele Menschen in engen Wartebereichen über längere Zeit aufhalten (müssen), sollten alle nicht zwangsweise notwendigen Termine zur persönlichen Vorsprache – und zwar auch solche bei Botschaften und Konsulaten – abgesagt werden, um Infektionsgefahren zu minimieren.

### II. Unbürokratische Verlängerung von Aufenthaltspapieren und Erteilung von Duldungen

1. Aufenthaltsgestattungen, Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen sollten seitens der Ausländerbehörden unbürokratisch von Amts wegen verlängert werden. Darum sollte u.E. landesseitig verfügt werden, dass Aufenthaltsgestattungen, Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen, die bis zum [Datum 1. Corona Maßnahme] ausgestellt wurden, (vorerst) bis zum 30.06.20 als fortbestehend gelten. Hierüber sind öffentliche Stellen wie Jobcenter, Sozialämter, Polizei, Zoll, Arbeitgeberverbände, Immobilieneigentümer\_innen etc. zu informieren, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.
2. Grenzübertrittsbescheinigungen und sog. Ausländerbehördliche Bescheinigungen sind ebenfalls in langfristige Duldungen umzuwandeln.
3. Personen, die sich im Dublin-Verfahren befinden, sollten eine Duldung erhalten, da die Corona-Pandemie zu nachträglichen Abschiebungshindernissen führt und zudem das BAMF die Rücküberstellungen faktisch ausgesetzt hat und damit eine Vollziehungsanordnung des BAMF nicht weiter besteht. Somit liegen u.E. tatsächliche Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 a Abs. 2 AufenthG vor.
4. Da derzeit keine Abschiebungen durchgeführt werden können, haben ausreisepflichtige

Personen regelmäßig nicht selber ursächlich zu vertreten, dass Abschiebungen nicht durchgeführt werden können. Es gibt daher u.E. auch keine rechtliche Grundlage für die Erteilung einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG. Ihnen sollte stattdessen eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

### **III. Aufhebung von Beschäftigungsverboten wegen “Nichtmitwirkung”, Globalzustimmung für Beschäftigungserlaubnisse**

1. Da derzeit Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 Nr. 2 nicht in Frage kommen, zudem Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 in sich unlogisch sind und somit niemals zutreffend sein können, sollte zumindest allen Geduldeten, die nicht unter Beschäftigungsverbote nach § 60a Abs. 6 Nr. 3 fallen, stets eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.

Damit die von der Bundesagentur für Arbeit verfügte Globalzustimmung für Erntehelfer\_innen auch in Niedersachsen möglichst effektiv umgesetzt werden kann, sollte in ähnlicher Weise eine “Globalzustimmung” durch das Innenministerium erlassen werden, die regelt, dass Geduldeten und Gestatteten, die sich seit mindestens drei Monaten im Bundesgebiet aufhalten, regelmäßig eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen ist und somit Einzelfallprüfungen überflüssig macht, da für Beschäftigungsverbote aus den unter 1.) genannten Gründen keine rechtliche Grundlage besteht.

### **III. Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums**

1. Die Auszahlung des menschenwürdigen Existenzminimums durch die Sozialbehörden muss sichergestellt werden. Etwaige Leistungskürzungen sollten daher aufgehoben werden. Insbesondere gibt es u.E. keine Grundlage für Kürzungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG, nach § 1a Abs. 3 AsylbLG, nach § 1a Abs. 4 Satz 2 und 3 AsylbLG oder nach § 1a Abs. 7 AsylbLG (vgl. dazu auch den Erlass des Innenministerium von Schleswig-Holstein vom 01.04.2020).
2. Sofern Geflüchtete nicht über ein Konto verfügen, auf das der Betrag überwiesen werden kann, sollte die Auszahlung, soweit möglich, vor Ort in der Unterkunft organisiert werden.
3. Alleinstehenden Bewohner\_innen von Gemeinschaftsunterkünften sollten regelmäßig Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 gewährt werden, da ein “gemeinsames Wirtschaften” mit anderen Personen vor dem Hintergrund des Kontaktverbots faktisch nicht möglich ist und ein Kontakt mindestens bußgeld-, wenn nicht gar strafbewehrt ist.

### **IV. Stopp des Erlasses negativer Entscheidungen**

1. Da Beratungsstellen und Kanzleien nach und nach schließen und damit der Zugang zu einer effektiven Rechtsberatung nicht mehr gewährleistet ist, sollte es den Ausländer- und Sozialbehörden vorerst bis zum 19.04.2020 untersagt sein, ablehnende Bescheide zu erlassen.

## **D) Abschiebungen und Abschiebungshaft**

### **I. Ausnahmslosen Abschiebungsstopp erlassen**

1. Der Flüchtlingsrat ist der Ansicht, dass die derzeitige Situation einen ausnahmslosen Abschiebestopp für (zunächst) drei Monate aus humanitären Gründen erfordert und dieser entsprechend verfügt werden sollte. Die bisherige Praxis, die auf die sich täglich ändernde Lage und damit evtl. sich eröffnenden Möglichkeiten, Abschiebungen durchzuführen, verweist, führt zu Verunsicherungen und Unklarheiten. Es ist zudem aus unserer Sicht nicht verantwortbar und plausibel, dass Abschiebungen und die damit verbundenen, notgedrungen stattfindenden, zwischenmenschlichen Kontakte durchgeführt werden, während andererseits soziale Kontakte auf ein Minimum reduziert werden sollen. Abschiebungen bergen für alle Beteiligten ein inakzeptables Infektionsrisiko.

Hinzu kommt, dass es uns menschenrechtlich unververtretbar erscheint, Abschiebungen in Staaten mit oftmals grundsätzlich fragiler und infolge der Krise vollends überlasteter medizinischer Infrastruktur durchzuführen. Schließlich besteht die Gefahr, dass der Virus in andere Länder weitergetragen und seine Ausbreitung beschleunigt wird.

## II. Vollzug der Abschiebungshaft aussetzen

1. Der Vollzug der Abschiebungshaft sollte, solange der Abschiebestopp andauert, ausgesetzt werden. Da derzeit überhaupt nicht absehbar ist, ob, wann und falls ja in welche Länder Abschiebungen vollzogen werden können, sollten die Ausländerbehörden im Übrigen angewiesen werden, Abschiebungshaft erst dann wieder zu beantragen, wenn nachweislich feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

## E) Familiennachzug verlängern und Einreisen finanziell unterstützen

1. Da im Rahmen des Familiennachzugs gebuchte Flüge und Visa verfallen, weil nicht-Europäer\_innen die Einreise verboten ist, müssen Visa unkompliziert und ohne erneute Überprüfung durch die deutschen Botschaften verlängert werden.
2. Bund und Länder müssen finanzielle Unterstützungsleistungen bereit stellen, sodass die Familienangehörigen zeitnah nach einer Corona-Entwarnung neue Tickets buchen und einreisen könne.

Mit freundlichen Grüßen



Sigmar Walbrecht